



Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag Formular für die Selbsterklärung

Angaben zu Ihrem Grundstück:

Name EigentümerIn			
Anschrift			

Grundstücksparzelle	KG	EZ	Flächenausmaß in m ² lt. Grundbuch
			m ²

Davon sind insgesamt _____ m² gewidmetes und unverbautes Bauland.

Unter den Voraussetzungen des § 5 Z 2 ROG 2009 kann der **Bauland-Eigenbedarf** vom Flächenausmaß abgezogen werden.

Gemäß § 5 Z 2 ROG 2009 liegt Eigenbedarf bei Flächen vor,

- die den Eigentümern oder ihren Kindern (oder eines Enkelkindes anstelle eines Kindes) zur Befriedigung ihrer Wohnbedürfnisse dienen, und zwar im Ausmaß von 700 m² Grundfläche je berechtigter Person;
- die der Erweiterung oder Verlegung von Betrieben dienen.

Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an:

Hiermit nehme ich den Bauland-Eigenbedarf im Land Salzburg in Höhe von 700 m² je berechtigter Person

- zur Befriedigung **meines** Wohnbedürfnisses, **unseres** Wohnbedürfnisses
- oder zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses **meines** Kindes, **meiner** Kinder
- oder zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses **meines** Enkelkindes, **meiner** Enkelkinder

Hinweis: Es kann nur ein Enkelkind statt eines Kindes in Anspruch genommen werden.

- oder zur Erweiterung/Verlegung eines **Betriebes**

in Anspruch.

Begründung des Eigenbedarfs (z.B.: Name und Geburtsdatum der Kinder):

1. Selbstberechnung des Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrags

gewidmetes und unverbautes Bauland:	[Baulandfläche_IBB] m ²
Berücksichtigung Eigenbedarf in m ² : 700 m ² x Anzahl berechtigter Personen =	- m ²
Fläche für die Selbsterklärung in m ² : m ²

Somit ist gemäß Tarif 2 (siehe Tabelle letzte Seite) ein **Beitrag** von _____ €

für das **abgelaufene** Jahr _____ an die Stadtgemeinde Bischofshofen zu leisten.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, bei allfälligen Änderungen der Umstände diese rechtzeitig bekannt zu geben.

Telefonnummer oder Mail-Adresse unter der sie für Rückfragen erreichbar bin/sind:

Tel: _____ Mail: _____

Datum, Unterschrift EigentümerIn

Bitte beachten Sie, dass für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung bei der Abgabenbehörde einzureichen ist. Wird keine Abgabenerklärung eingereicht, kann die Abgabenbehörde die oben angeführten Angaben zur Ihrem Grundstück dem Abgabenbescheid zugrunde legen!

Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag

§ 77b

(1) Die Gemeinden erheben einen Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag als ausschließliche Gemeindeabgabe. Abgabenbehörde ist der Bürgermeister.

(2) Gegenstand der Abgabe sind unbefristete unverbaute Baulandgrundstücke, die ab dem 1. Jänner 2018 seit mehr als fünf Jahren als Bauland der Widmungskategorien gemäß § 30 Abs 1 Z 1 bis 5 und 9 ausgewiesen sind. In die Fünfjahresfrist sind nicht einzurechnen:

1. Zeiten von Bausperren,
2. Zeiten von Kennzeichnungen des Baulandgrundstücks als Aufschließungsgebiet, Aufschließungszone oder Vorbehaltfläche,
3. Zeiten der Geltung einer Vereinbarung gemäß § 18 (oder einer Vorgängerbestimmung) für das betreffende Baulandgrundstück mit noch nicht abgelaufenen Leistungsfristen über dessen Bebauung oder Überlassung an Dritte,
4. Zeiten, in denen eine Bebauung wegen Fehlens eines Bebauungsplanes unmöglich war.

(3) Abgabeschuldner sind die Eigentümer der Baulandgrundstücke gemäß Abs 2, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten. Von der Abgabe befreit sind Gemeinden im Fall von eigenen Baulandgrundstücken im Gemeindegebiet und die Baulandsicherungsgesellschaft mbH (§ 77) sowie Grundeigentümer, die schriftlich um eine entschädigungslose Rückwidmung ihrer Grundstücke in Grünland angesucht haben.

(4) Bemessungsgrundlagen sind

1. das Flächenausmaß des Baulandgrundstücks und
2. die Anzahl der vollen Monate im Kalenderjahr, in denen mit einer der Widmung entsprechenden Bebauung noch nicht begonnen worden ist.

Vom Flächenausmaß gemäß der Z 1 ist in den ersten 15 Jahren der Widmung des Grundstücks als Bauland, und zwar ab 1. Jänner 2018, das Flächenausmaß für den Eigenbedarf der Grundeigentümer (§ 5 Z 2) abzuziehen. In die Fünfzehnjahresfrist sind die Zeiten gemäß Abs 2 Z 1 bis 4 nicht einzurechnen.

Der Abgabensatz für ein **volles Kalenderjahr** beträgt:

Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz)	Abgabenhöhe in €			
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
bis 500 m ²	-	-	-	-
501 m² bis 1.000 m²	1.400	1.260	1.120	860
1.001 m² bis 1.700 m²	2.800	2.520	2.240	1.720
1.701 m² bis 2.400 m²	4.200	3.780	3.360	2.580
2.401 m² bis 3.100 m²	5.600	5.040	4.480	3.440
je weitere angefangene 700 m²	+ 1.400	+ 1.260	+ 1.120	+ 860

Dabei gilt:

1. der Tarif 1 für Baulandgrundstücke in der Stadt Salzburg;
2. der Tarif 2 für Baulandgrundstücke in den Stadtgemeinden **Bischofshofen**, Hallein, Oberndorf, Neumarkt am Wallersee, Saalfelden am Steinernen Meer, Seekirchen am Wallersee, St. Johann im Pongau und Zell am See sowie in den an die Stadtgemeinde Salzburg unmittelbar angrenzenden Gemeinden;
3. der Tarif 3 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Flachgaus und Tennengau;
4. der Tarif 4 für Baulandgrundstücke in den sonstigen Gemeinden des Pinzgaus, Pongaus und Lungaus.

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabeschuldner haben bei der Abgabenbehörde für jedes Kalenderjahr bis zum 15. Mai des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen. Über diese Verpflichtung sind die Gemeindebürger von der Abgabenbehörde vor Beginn des Jahres 2023 zu informieren.

(2) Der Abgabenertrag fließt der Gemeinde zu. Er ist für Zwecke der aktiven Bodenpolitik der Gemeinde sowie zur Erhaltung, Erweiterung und Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden.